IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1794

Solothurn: Aufhebung Gestaltungsplan Heidenhubel mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes Heidenhubel mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Heidenhubel“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 859 vom 1. Mai 2001, regelt einerseits die Umzonung des Planungsgebietes von der Kernzone K3 bzw. der Industrie- und Gewerbezone in die Kernzone Ko 3 bzw. eine Freihaltezone entlang dem offenen Dürrbach und andererseits die Überbauung. Letztere sieht entlang der Weissensteinstrasse eine Randbebauung vor und Zeilenbauten entlang der Grenchenstrasse mit einer unterirdischen Parkierung.

Mit der Realisierung des Überbauungskonzeptes wurde bisher nicht begonnen und auch für die Zukunft ist nicht damit zu rechnen. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat deshalb beschlossen, gestützt auf § 47 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften aufzuheben. Die Grundeigentümer wurden zur geplanten Aufhebung angehört. Gegen die Aufhebung wurden keine Einwände erhoben. Der Gemeinderat hat daraufhin am 30. Juni 2009 die Aufhebung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften beschlossen. Der Teilzonenplan bleibt in Rechtskraft.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes Heidenhubel mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem aufgehobenen Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Der Teilzonenplan “Heidenhubel” bleibt in Rechtskraft.

3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'023.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111132	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen und Richtplanung
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Sekretariat Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn (Belastung im Kontokorrent)
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtbauamt, 4500 Solothurn
Planungskommission der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan Heidenhubel mit Sonderbauvorschriften)